

46I – SCHÄDEN AM ROHRSYSTEM AUSSERHALB DES GEBÄUDES, JEDOCH INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB,) gilt der Pkt. 12 des Art. 2 der AWB gestrichen und es sind daher Schäden am Rohrsystem (auch zum und vom Schwimmbecken) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes mitversichert. Die Ersatzleistung erfolgt auf "Erstes Risiko" und ist mit EUR 1.453,46 je Schadensfall begrenzt.